

# RS OGH 1992/3/5 7Ob521/92 (7Ob522/92), 17Ob24/09t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.03.1992

## Norm

EO §390 IVA

## Rechtssatz

Der Auftrag zum Erlag der Sicherheit muss befristet und das Fortbestehen der einstweiligen Verfügung von der Einhaltung der Frist abhängig gemacht werden, wenn eine einstweilige Verfügung schon vor dem Auftrag zum Erlag einer Sicherheitsleistung vollzogen wurde (SZ 42/125; SZ 52/48). Eines Ausspruches, dass auch die Grundbucheintragung gelöscht wird, wenn die Klägerin die Sicherheit nicht erlegt, bedarf es dagegen nicht.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 521/92  
Entscheidungstext OGH 05.03.1992 7 Ob 521/92

- 17 Ob 24/09t  
Entscheidungstext OGH 19.11.2009 17 Ob 24/09t

Vgl; Beisatz: Da die einstweilige Verfügung bereits durch Zustellung der Rekursentscheidung in Vollzug gesetzt wurde, ist der Auftrag zum Erlag der Sicherheit zu befristen und das Fortbestehen der einstweiligen Verfügung von der Einhaltung der Frist abhängig zu machen. (T1);

Veröff: SZ 2009/154

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0005493

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

16.09.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>